

# Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag  
abends früh und ist in  
Charlottenburg zu be-  
ziehen durch die Expe-  
dition, Kirchstraße 26,  
auswärts durch alle  
Post-Anstalten und die  
J. E. Suber'sche Ver-  
lags-Handlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal  
8½ Sgr. — Inserate,  
die der Expedition in  
Charlottenburg bis  
Donnerstag Nachmittag  
4 Uhr einzusenden sind,  
werden mit 1 Sgr. pro  
dreispaltene Petitzeile  
berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 78

Charlottenburg, den 26. December

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außer-  
dem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde  
beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

Wegen des Neujahrstages erscheint die nächste Nummer dieses Blattes am  
Donnerstag den 31 d. Vormittags, und werden Inserate zu dieser Nummer bis Dienstag  
Nachmittag 4 Uhr erbeten.

## A m t l i c h e s.

Den Inhabern von Notte-Obligationen wird hiermit bekannt gemacht, daß die Zinsen  
vom 1 Juli bis 31 December d. J. vom 2 Januar 1858 ab entweder bei der Ver-  
bands-Kasse in Zossen (Stadt-Kämmerer Herrn Guricke daselbst), oder auf der Teltow-  
schen Kreis-Kasse in Berlin in Empfang genommen werden können. Es werden bei jenen  
Kassen die fälligen Coupons auch stets als bares Geld zur Bezahlung in Steuern ange-  
nommen. Teltow, den 20. December 1857

Der Königliche Commissarius zur Regulirung der Notte,  
Landrath v. d. Knefbeck.

## S t a t u t

### für die Vereins-Sparkasse zu Teltow.

§. 1. Die Kreis-Sparkasse zu Teltow hat den Zweck, den Eingefessenen des Teltower Kreises Gelegenheit zu geben,  
ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2. Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Teltow, und bildet ein solches Kreis-Institut, welches jederzeit selbst-  
ständig für sich bestehen, und unter keinen Umständen mit den Fonds irgend einer anderen Kasse vereinigt werden soll.

§. 3. Sie besteht unter der Garantie des Teltower Kreises. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast.

§. 4. Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern, verwal-  
tet. Ein Rendant besorgt nach näherem Inhalte der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung  
des Curatoriums, die Kassengeschäfte.

§. 5. Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alljährlich nebst drei Stellvertretern von der  
Kreis-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt. Jeder unbescholtene Kreis-Eingefessene darf ge-  
wählt werden. Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung im Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6. Der Rendant wird von den Kreisständen gewählt, und der Königlichen Regierung zur Bestätigung präsentirt.